

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der Lindauer DORNIER GmbH (nachfolgend: Auftraggeber) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Anderslautende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers werden von dem Auftraggeber nicht anerkannt, es sei denn, er hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mündliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

§ 2 Abgabe und Annahme der Bestellung

(1) Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Mündliche und telefonische Bestellungen sind nur verbindlich, wenn diese durch den Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt werden.

(2) Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung entheben den Auftraggeber von der Einhaltung der betroffenen Angaben.

(3) Jede Bestellung ist mit genauer Angabe des Preises und der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Die Bestellung gilt als stillschweigend angenommen, wenn der Auftragnehmer sie nicht binnen 8 (acht) Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Bestellungsschreibens an, gegenüber dem Auftraggeber schriftlich ablehnt.

(4) Jede Änderung einer Bestellung durch den Auftragnehmer muss von dem Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder E-Mail bestätigt werden, um verbindlich zu sein. Preiserhöhungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung (Telefax oder E-Mail ausreichend) durch den Auftraggeber.

§ 3 Ersatzteile

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von 15 Jahren ab der Lieferung verfügbar sind.

§ 4 Transport und Lieferung

(1) Transport und Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers frachtfrei bis zur benannten Bestimmungsadresse des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, dem Auftraggeber etwaige Versicherungsspesen für eine von ihm abgeschlossene Transportversicherung in Rechnung zu stellen.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die komplette Bestellnummer des Auftraggebers, eine ausreichende Beschreibung der gelieferten Waren und – wenn auf der Bestellung angegeben – die entsprechende Ident-Nummer des Auftraggebers aufgeführt sein müssen.

(4) Postsendungen sind, soweit nichts anderes vom Auftraggeber bestimmt wird, an die Adresse des Auftraggebers Lindau (Bodensee) zu richten. Eventuelle Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich des zu beauftragenden Frachtführers sind zu beachten. Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 5 Lieferzeit und Verzug

(1) Das in der Bestellung verbindlich angegebene Lieferdatum ist als Datum der Anlieferung der bestellten Waren am vorgeschriebenen Lieferort (Bestimmungsadresse) zu verstehen.

(2) Eine Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin und/oder Teillieferungen sind unzulässig. Die Leistungsgefahr bleibt insoweit vollständig beim Auftragnehmer. Kosten, die dem Auftraggeber durch eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über ihm erkennbare Umstände zu unterrichten, welche einen Lieferverzug verursachen können (Fälle höherer Gewalt, Materialmangel, Arbeitseinstellung und ähnliches). Auch in solchen Fällen bleibt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für einen von ihm verschuldeten Verzug bestehen.

(4) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Auftraggeber alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Verzugszins und Schadenersatz, uneingeschränkt zu.

(5) Bei Lieferverzug ist es dem Auftraggeber freigestellt, von den ihm gesetzlich zustehenden Mitteln Gebrauch zu machen, daneben ist er berechtigt den Auftrag umgehend zu annullieren.

§ 6 Betriebsstörungen

(1) Während der Dauer von Betriebsstörungen, verursacht durch Fälle höherer Gewalt oder andere unvorhersehbare und nicht vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, ist der Auftraggeber von der Verpflichtung, die bestellten Waren in Empfang zu nehmen, entbunden.

(2) Als Fälle höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitsunterbrechungen infolge von Streik, Krieg, Brand, Überschwemmung und ähnlichen Fällen, welche die Betriebe des Auftraggebers erheblich stören oder stilllegen.

(3) Dauert diese Betriebsstörung länger als 2 (zwei) Monate, so ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vermerkt ist gelten die Preise frei Bestimmungsadresse, inklusive Verpackung.

(2) Rechnungen sind jeweils in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

(4) Nach Wahl des Auftraggebers werden Rechnungen binnen 14 Tagen ab Fälligkeit mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ab Fälligkeit ohne Abzug bezahlt.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, die Verpackung franko zurückzusenden und den ihm belasteten Betrag bei der Bezahlung in Abzug zu bringen.

§ 8 Mängeluntersuchung

(1) Die Pflicht des Auftraggebers, die Lieferung auf etwaige Mängel zu untersuchen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften es sei denn, die Vertragsparteien haben etwa in einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) etwas anderes vereinbart. Im übrigen gelten insbesondere die Abs. 2 bis einschließlich 4 dieses Paragraphen.

(2) Der Auftragnehmer muss vor Lieferung eine entsprechende Abnahme und Prüfung auf seine Kosten vornehmen und dabei vereinbarte Gütevorschriften besonders beachten.

(3) Jede Lieferung wird von dem Auftraggeber unverzüglich nach Wareneingang auf Menge und Güte überprüft, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart.

(4) Soweit dies nicht möglich ist oder wirtschaftlich zu wesentlichen Mehraufwendungen des Auftraggebers führt, insbesondere soweit das Material zur Weiterverarbeitung, Installation oder dergleichen bestimmt ist, beginnt die Frist für die Untersuchung der Lieferung und die Mängelrügen entgegen § 377 HGB auf Seiten des Auftraggebers erst nach Beginn der Benutzung oder Verarbeitung der Waren. Dies gilt nicht für Mängel, die bei Inaugenscheinnahme offen zu Tage liegen.

(5) Bei Gewichtsabweichungen gilt das auf den geeichten Wiegeeinrichtungen des Auftraggebers ermittelte Gewicht, bei Mengendifferenzen die von den Kontrolleuren des Auftraggebers festgestellte Liefermenge.

(6) Soweit der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem entsprechend den Forderungen von ISO 9001 oder ein vergleichbares zertifiziertes Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat, ist der Auftraggeber berechtigt, durch beauftragte Mitarbeiter nach terminlicher Absprache mit dem Auftragnehmer bei diesem entsprechende Audits durchführen zu lassen.

§ 9 Gewährleistung/Mängelansprüche

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Deutschland anerkannten Regeln der Technik sowie sämtliche für die Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in dem ihm bekannten Bestimmungsland der Lieferung und in Ermangelung einer solchen in Deutschland, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Verordnungen, Gesetze, Normen und Richtlinien gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden neuesten Fassung. Bekannte Änderungen solcher Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(2) Der Auftragnehmer hat sich über die Verwendung, Ort und Umfang seiner Leistung in zumutbarem Umfang zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erkennbare Mängel des Materials oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

(3) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. (4) Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 3 (drei) Jahre ab Lieferung. Bei längeren gesetzlichen Fristen (z. B. bei Bauten) gelten diese.

(5) Sollte aufgrund eines Sachmangels der Eintritt eines besonders hohen Schadens so unmittelbar zu erwarten sein, dass es nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten, und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.

(6) Beanstandete Teile werden, sobald sie vom Auftragnehmer ersetzt worden sind, Eigentum des Auftragnehmers.

(7) Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 (drei) Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennenmüssen des Mangels, spätestens aber 10 (zehn) Jahre nach Ablieferung.

(8) Entdeckt der Auftragnehmer einen Serienschaden, so hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle eines Serienschadens ist der Auftraggeber berechtigt, seine Mängelansprüche für alle der Serie zugehörigen Lieferteile geltend zu machen, auch wenn nur für Teile der Lieferung der Schaden festgestellt ist.

§ 10 Schadensersatz

Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Produkthaftung

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderweitig verabredet, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Zusammenhang bereits geleistete Ausgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen. Dies gilt auch für Rückruf und ähnliche Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Produktmangels entstehen, insbesondere, wenn diese durch entsprechende Anordnungen der zuständigen Behörden veranlasst sind.

(2) Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, es dem Auftraggeber auf Anfrage zu ermöglichen, gegenüber Dritten durch Vorlage entsprechender Unterlagen den Beweis zu erbringen, dass das Produkt fehlerfrei war.

(3) Zur Abdeckung von eventuellen Schadensfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung inklusive erweiterter Produkthaftpflicht mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen.

(4) Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen durch Vorlage von Versicherungsbestätigungen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat nach Ablauf der vorgelegten Deckungsbestätigung die neue, gültige Versicherungsbestätigung dem Auftraggeber unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

(1) Von dem Auftraggeber hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Auftraggeber. Im Falle der Verarbeitung und Vermischung erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung.

(2) Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erlischt mit der vollen Bezahlung der Ware. Erweiterte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind unzulässig.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten einstellt, Insolvenzantrag stellt, oder ein dem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eingeleitet wird.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Absatz 2 gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte entsprechend. Zudem müssen diese Rechte des Auftragnehmers aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren.

§ 14 Unterlagen

(1) Dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen, Muster, Datenträger und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind einschließlich der darin verkörperten Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen ohne das ausdrückliche vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers weder für vertragsfremde Zwecke eingesetzt werden, noch kopiert, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Sie sind unverzüglich nach Erfüllung des Auftrags unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

(3) Der Auftraggeber behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Auftragnehmer ausgehändigten Unterlagen vor.

(4) Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Auftragnehmer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen und deren vertragsgemäße Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte Dritter verletzen.

§ 16 Werbung

Es ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen und an den Auftraggeber gelieferte Teile unter Hinweis auf die Geschäftsbeziehung öffentlich auszustellen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen ist die vom Auftraggeber in Bestellungen vorgegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist Lindau (Bodensee).

(2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung oder über die Gültigkeit des Liefervertrages wird – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftraggebers (Lindau am Bodensee) vereinbart. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, auch vor den Gerichten am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

(3) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Im Falle einer Regelungslücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien und dem Zweck des Vertrages entspricht.